

Referentenentwurf der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung (3. ÄndVOMessEV)

A. Problem und Ziel

Die Mess- und Eichverordnung (MessEV) ist zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten und füllt den durch das Mess- und Eichgesetz geschaffenen neuen gesetzlichen Rahmen näher aus.

Die Nutzungsdauer von Messgeräten im Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes ist durch den Zeitraum bestimmt, innerhalb dessen sie nach technisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen zuverlässige Ergebnisse liefern. Dieser Zeitraum ist vom Alterungsverhalten der Messgerätebauteile und von äußeren Einflüssen (z.B. Wasserqualität) abhängig. Dies führt entsprechend zur Festlegung unterschiedlicher Eichfristen für einzelne Messgerätearten. Dadurch können in bestimmten Bereichen Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft belastet werden.

Bei Versorgungsleistungen im Energiebereich wurde auf der Basis europäischer Rechtsakte von 1998 („Erstes Binnenmarktpaket“) die wettbewerbliche Erbringung von Leistungen der Strom- und Gasversorgung eingeführt. Bei der Öffnung der Märkte wurde insbesondere die Aufgabe der Herstellung von Versorgungssicherheit in den Zuständigkeitsbereich der privatrechtlichen Marktakteure übertragen. Die europarechtlich ausdifferenzierten Regularien enthalten Vorschriften, die insbesondere dazu dienen, die Marktakteure engmaschig (im Strombereich viertelstündlich, im Gasbereich täglich) einer vollständigen Kontrolle ihrer gesamten Aktivitäten zu unterziehen. Damit wird eine einseitige wirtschaftliche Optimierung zu Lasten der Versorgungssicherheit wirksam unterbunden.

Die zu diesem Zweck in der Energiewirtschaft täglich stattfindenden Verrechnungen sind in der Regel gesetzlich oder untergesetzlich vorgegeben oder beruhen auf Europarecht. Diese spezialgesetzlichen Regelungen führen im Verhältnis zum Mess- und Eichrecht zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Gemäß § 25 der Mess- und Eichverordnung dürfen Messgrößen, deren Werte als Summe, Differenz, Produkt oder Quotient aus Messwerten gebildet werden, nur dann angegeben oder verwendet werden, wenn der Regelermittlungsausschuss eine Regel ermittelt hat, die eine Feststellung zu den zulässigen Abweichungen der Werte von den wahren Werten beinhaltet. Für eine Vielzahl der Sachverhalte, in denen in der Energiewirtschaft Messwerte verrechnet werden müssen, wurde eine solche Regel jedoch bisher nicht ermittelt. In einigen Fällen, in denen beispielsweise eine Differenzwertbildung vorgenommen werden muss, ist es schon mathematisch nicht möglich, Verrechnungen von Messwerten innerhalb der gesetzlichen Fehlergrenzen der betroffenen Messgeräte vorzunehmen.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, dass in bestimmten Anwendungsfällen Messwerte auch ohne Regel des Regelermittlungsausschusses verrechnet werden dürfen.

B. Lösung

Es sollen verschiedene Eichfristen (Warmwasserzähler, Gleichstromzähler, Abgasmessgeräte) verlängert werden, um dadurch die Wirtschaft und die Verbraucher zu entlasten.

Es werden Ausnahmen für das Verwenden von Messwerten im Energiebereich geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Durch die Vereinheitlichung der Eichfristen von Wasserzählern werden sie entlastet, da die Austauschtermine für Warm- und Kaltwasserzähler nun vereinheitlicht werden können.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht im Rahmen der Änderung der Mess- und Eichverordnung nicht.

Die Einführung einer nicht befristeten Eichfrist für Abgasmessgeräte, die im Rahmen der Hauptuntersuchung eingesetzt und durch die zuständigen Behörden regelmäßig überwacht werden, entbindet die Verwender von der Pflicht, ihre Messgeräte – zusätzlich zu der nach EU-Vorgaben geforderten jährlichen Kalibrierung – ebenfalls jährlich eichen zu lassen. Dies betrifft ca. 65.000 Messgeräte. Wie hoch die tatsächliche Einsparung ist, hängt davon ab, wie häufig die Geräte justiert bzw. instandgesetzt werden. In diesen Fällen ist jeweils anschließend eine Eichung weiterhin erforderlich. Allgemeine Aussagen hierzu können nicht getroffen werden, da dies vom Einzelfall abhängig ist.

Es sind keine Regelungen über Informationspflichten für die Wirtschaft enthalten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung^{*)}

Vom ...

Auf Grund der §§30 Nummer 3, 41 Nummer 2 und Nummer 6 a) und b) des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Mess- und Eichverordnung

Die Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert.
 - a) Nach der Angabe zu Anlage 6 wird folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 7 Ausnahmen bei Werten für Messgrößen im Bereich der leitungsgebundenen Versorgungsleistungen mit Elektrizität und Gas“.
 - b) Die bisherigen Angaben zu Anlage 7 und Anlage 8 werden die Angaben zu Anlage 8 und 9.
2. In § 1 Absatz 5 Nummer 4 werden die Wörter „von tragbaren Elektrothermometern“ durch die Wörter „für tragbare Elektrothermometer“ ersetzt.
3. In § 11 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Konformitätserklärung muss in deutscher Sprache verfasst sein.“
4. In § 13 Absatz 2 werden die Wörter „müssen die Verpackung und die nach § 17 beizufügenden Informationen entsprechend gekennzeichnet sein“ durch die Wörter „werden diese auf den nach § 17 beizufügenden Informationen und gegebenenfalls auf der Verpackung angebracht“ ersetzt.
5. § 25 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Angaben „§ 4 Absatz 1 Satz 2 der Milchgüterverordnung“ durch die Angaben „§ 30 Absatz 2 Satz 2 der Rohmilchgüterverordnung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

^{*)} Notifiziert nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

„8. Messgrößen im Bereich der leitungsgebundenen Versorgungsleistungen mit Elektrizität und Gas, deren Werte als Summe, Differenz, Produkt oder Quotient oder Kombinationen davon aus Messwerten gebildet werden, die mit einem dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung entsprechendem Messgerät ermittelt worden sind, in den in Anlage 7 genannten Fällen.“

6. In § 34 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Anlage 7“ durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.
7. In § 38 wird jeweils die Angabe „Anlage 8“ durch die Angabe „Anlage 9“ ersetzt.
8. In § 50 wird jeweils die Angabe „Anlage 8“ durch die Angabe „Anlage 9“ ersetzt.
9. In § 54 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 8“ durch die Angabe „Anlage 9“ ersetzt.
10. In § 55 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Anlage 8“ durch die Angabe „Anlage 9“ ersetzt.
11. § 58 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) § 25 Satz 1 Nummer 8 ist auch auf Werte von Messgrößen anzuwenden, die vor dem ... [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ermittelt wurden.“

12. In Anlage 2 Nummer 7.4 werden die Wörter „der Messgröße“ durch die Wörter „des Messwertes“ ersetzt.
13. Nach Anlage 6 wird die folgende Anlage 7 eingefügt:

„Anlage 7 (zu § 25 Satz 1 Nummer 8)

Ausnahmen bei Werten für Messgrößen im Bereich der leitungsgebundenen Versorgungsleistungen mit Elektrizität und Gas

In den nachfolgenden Anwendungsfällen dürfen im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung mit Elektrizität und Gas Summen, Differenzen, Quotienten oder Produkte oder Kombinationen davon aus Messwerten von Energiemengen gebildet werden:

1. Bilanzierung
 - a) Summierung aller einem Bilanzkreis zugerechneten Einspeisemengen,
 - b) Summierung aller einem Bilanzkreis zugerechneten Ausspeisemengen,
 - c) Saldierung der Summen nach den Buchstaben a und b,
2. Ermittlung der im Rahmen von Bilanzkreis- und Umlageabrechnungen benötigten Zeitreihen nach den von der Bundesnetzagentur für die Durchführung dieser Abrechnungen auf der Grundlage der Strom- und Gasnetzzugangsverordnung erlassenen Festlegungen, einschließlich der daraus resultierenden Marktregeln in ihrer jeweils gültigen Fassung; dies umfasst insbesondere die Verrechnungen im Rahmen der Ermittlung der Einspeisezeitreihen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, der Verlustzeitreihen, der Differenzzeitreihen und der verschiedenen Bilanzkreissummenzeitreihen,
3. Standardlastprofile

- a) Abwicklung von Strom- und Gaslieferungen an Letztverbraucher mit vereinfachten Methoden (standardisierte Lastprofile) nach Maßgabe der Strom- und Gasnetzzugangsverordnung,
 - b) Ermittlung der Abweichungen zwischen Standardlastprofilsummen und tatsächlichen Gesamtverbräuchen zur Abrechnung gegenüber dem Lieferanten (Mehr- und Mindermengenabrechnung),
4. Berechnungen im Zusammenhang mit der EEG-Umlage und weiterer Umlagen
- a) Ermittlung der Strommengen, für die die Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz begrenzt oder verringert ist oder entfällt,
 - b) Ermittlung der Strommengen, die als Grundlage für die Begrenzung, die Verringerung oder den Entfall der EEG-Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz dienen,
 - c) Ermittlung der Strommengen, die selbst verbraucht oder an Dritte geliefert werden und die für die Erhebung der EEG-Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz durch Schätzung abgegrenzt werden dürfen,
 - d) Ermittlung der Strommengen, die für die Berechnung der EEG-Umlage bei der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher maßgeblich sind, sowie der Energie, die von einem Stromspeicher verbraucht und nicht wieder erzeugt wird,
 - e) Ermittlung der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen,
5. Aufteilung von Strommengen aus mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen und über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden,
6. Verrechnung der Strommengen einer Windenergieanlage an Land mit gemessenen Standardwerten des jeweiligen Anlagentyps zur Berücksichtigung des Standortes bei der Berechnung der Vergütungshöhe,
7. Ermittlung der Strommengen, für die im Rahmen des Marktintegrationsmodells ein Vergütungsanspruch besteht und für die die Begrenzung nach § 33 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung gilt,
8. Ermittlung der Primärenergieeinsparungen einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage zur Bestimmung der Hocheffizienz nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
9. Ermittlung der Bemessungsleistung und Höchstbemessungsleistung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz,
10. Ermittlung der Strommengen, die für den Zeitraum der Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen maßgeblich sind,
11. Ermittlung der Strommengen, die Anlagenbetreiber auf verschiedene Veräußerungsformen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz prozentual aufteilen,
12. Ermittlung der Strommengen durch die Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler, wenn diese für die Belieferung von Letztverbrauchern durch Dritte innerhalb einer Kundenanlage im Wege der Durchleitung maßgeblich sind,

- 13. Ermittlung der Strommengen, die der Vergütungsform des Mieterstromzuschlags zugeordnet sind,
- 14. Ermittlung und Berücksichtigung der Strommengen, die mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten werden,
- 15. Ermittlung der Strommengen unter Berücksichtigung von Trafo- und Leitungsverlusten,
- 16. Ermittlung und Zuordnung von Strommengen, wenn mehrere Erzeugungsanlagen in einer Kundenanlage angeschlossen sind,
- 17. Ermittlung der Strommengen, für die Entschädigungen im Rahmen des Engpassmanagements geschuldet werden,
- 18. Ermittlung der Energiemengen, die für die Ermittlung und Anwendung von Netzentgelten und Umlagen bei Stromspeichern maßgeblich sind,
- 19. Ermittlung der Strommengen, für die Entgelte für die dezentrale Einspeisung zu zahlen sind,
- 20. Ermittlung der Strommengen, die für die Ermittlung und Anwendung von individuellen Netzentgelten maßgeblich sind,
- 21. Verrechnung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zweck der Ermittlung des Jahresentgeltes.“

14. Die bisherigen Anlagen 7 und 8 werden die Anlagen 8 und 9.

15. Die neue Anlage 8 Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5.5.2 und Nummer 7.1 wird in der Spalte „Eichfrist in Jahren, sofern nicht anders angegeben“ die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.
- b) In Nummer 6.4 erhält die Spalte „Messgeräteart“ den Wortlaut „Elektrizitätszähler für Gleichstrom mit Ausnahme der Elektrizitätszähler nach der Nummer 6.5“.
- c) Nach Nummer 6.4 wird folgende Nummer 6.5 eingefügt:

„6.5	Elektrizitätszähler für Gleichstrom mit elektronischem Messwerk	8“.
------	---	-----

d) Die Nummern 6.5 und 6.6 werden die Nummern 6.6 und 6.7.

e) Nummer 12.2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Messgeräteart“ werden die Angaben „, sofern diese aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Vorgaben jährlich von einem akkreditierten Kalibrierlabor kalibriert werden und dies durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde überwacht wird. Dies gilt nicht für Messgeräte nach Nummer 12.3.“ angefügt.

bb) In der Spalte „Eichfrist in Jahren, sofern nicht anders angegeben“ wird die Ziffer „1“ durch die Angabe „nicht befristet“ ersetzt.

f) Nach Nummer 12.2 werden folgende Nummern 12.3 eingefügt:

„12.3	Messgeräte zur Bestimmung der Partikelanzahlkonzentration während der	1**
-------	---	-----

	Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs, sofern diese aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Vorgaben jährlich von einem akkreditierten Kalibrierlabor kalibriert werden und dies durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde überwacht wird.	
--	---	--

* Nach einer Zeitspanne von 3 Jahren soll anhand der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erfahrungen im Rahmen der Eichung die angegebene Frist überprüft und gegebenenfalls nach Anhörung des Sektor-Komitees „Kraftfahrwesen“ der DAkkS angepasst werden.

- g) Die Nummern 12.3 und 12.4 werden die Nummern 12.4 und 12.5.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Mess- und Eichverordnung (MessEV) ist zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten und füllt den durch das Mess- und Eichgesetz geschaffenen neuen gesetzlichen Rahmen näher aus.

A. Eichfristen

Die Nutzungsdauer von Messgeräten im Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes ist durch den Zeitraum bestimmt, innerhalb dessen sie nach technisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen zuverlässige Ergebnisse liefern. Dieser Zeitraum ist vom Alterungsverhalten der Messgerätebauteile und von äußeren Einflüssen (z.B. Wasserqualität) abhängig. Dies führt entsprechend zur Festlegung unterschiedlicher Eichfristen für einzelne Messgerätearten.

1. Wasserzähler

Das Bundeskartellamt hat in seinem Abschlussbericht zur Sektoruntersuchung bei Ablesediensten von Heiz- und Warmwasserkosten (Submetering) im Jahr 2017 verschiedene Wettbewerbsdefizite erkannt, u.a. Wettbewerbshindernisse durch lange tatsächliche Vertragslaufzeiten aufgrund unterschiedlicher Eichfristen für verschiedene Zählerarten. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags hat nach Anhörung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz beschlossen, eine Vereinheitlichung der Eichfristen von Warm- und Kaltwasserzählern zu empfehlen.

2. Elektrizitätszähler

Derzeit haben Elektrizitätszähler für Wechselstrom (AC) eine Eichfrist von acht Jahren, solche für Gleichstrom (DC) vier Jahre. Sofern es sich um Messgeräte mit elektronischem Messwerk handelt, ist diese unterschiedliche Behandlung nicht erforderlich.

3. Abgasmessgeräte

Ausgangspunkt der aktuellen Diskussion um eine Doppelprüfung von Abgasmessgeräten, die für die Hauptuntersuchung eingesetzt werden (d.h. Eichung gemäß MessEG und Kalibrierung gemäß der Richtlinie 2014/45/EU in Verbindung mit Nummer 2.1b Anlage VIIIb StVZO), ist die Frage, wie im Rahmen der Anerkennung von Überwachungsorganisationen für die Hauptuntersuchung deren Kompetenz festgestellt werden soll.

Wenn – wie in der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) geschehen – die Akkreditierung gewählt wird, muss in der Folge auch der Akkreditierungsrahmen mit allen Regeln, in diesem Fall mit dem Erfordernis der Kalibrierung, eingehalten werden.

Eine Kalibrierung liefert die Abweichung der Anzeige eines Messgerätes vom richtigen Wert der Messgröße zum Zeitpunkt der Prüfung. Die Eichung bestätigt, dass zu diesem Zeitpunkt das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und bis zum Ende der Eichgültigkeitsdauer die Verkehrsfehlergrenzen einhalten wird.

Da in der StVZO die Akkreditierung der Überwachungsorganisationen vorgeschrieben ist, ist aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Qualität von Eichung (hoheitlich) und Kalibrierung (privatwirtschaftlich) eine Doppelprüfung nicht auszuschließen.

Ein Verzicht auf die Eichung der Abgasmessgeräte ließe die hoheitliche Prüfung sowie die Markt- und Verwendungsüberwachung durch die Eichbehörden entfallen. Die Bundesregierung sieht in der Eichung, der Markt- und Verwendungsüberwachung eine wesentliche Aufgabe der Eichbehörden, um zu einer soliden Qualitätsinfrastruktur in Deutschland beizutragen. Ein Verzicht auf eine hoheitliche Prüfung ist auch im Hinblick auf die Manipulationen bei Abgaswerten in den vergangenen Jahren kaum vermittelbar.

Eine entsprechende Änderung des Mess- und Eichrechts hätte allerdings auch Konsequenzen für das Straßenverkehrsrecht. Abgasanalytoren sind in der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149) geregelt. In der Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 51) wird in Anhang III Ziffer I.10 und 11 die Verwendung eines der Messgeräte-Richtlinie entsprechenden Abgasanalytoren und eines Gerätes zur hinreichend genauen Messung des Absorptionskoeffizienten gefordert. Die Einführung eines Gerätes zur Messung der Partikelkonzentration ist auf Grundlage nationaler straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vorgesehen. Bei Herausnahme dieser Messgeräte aus dem Mess- und Eichrecht müssten die Anforderungen der Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU an diese Messgeräte im Verkehrsrecht selbst geregelt werden.

Durch die Einführung einer nicht befristeten Eichfrist lässt sich eine Flexibilisierung dahingehend erreichen, dass die Eichung nicht nach festgelegten Zeitspannen erfolgen muss, sondern sich die Eichung an der Kalibrierung und der Instandsetzung orientieren kann.

B. Energierechtliche Ausnahme für das Verwenden von Messwerten

Bei Versorgungsleistungen im Energiebereich wurde auf der Basis europäischer Rechtsakte von 1998 („Erstes Binnenmarktpaket“) die wettbewerbliche Erbringung von Leistungen der Strom- und Gasversorgung eingeführt. Bei der Öffnung der Märkte wurde insbesondere die Aufgabe der Herstellung von Versorgungssicherheit in den Zuständigkeitsbereich der privatrechtlichen Marktakteure übertragen. Die europarechtlich ausdifferenzierten Regularien enthalten Vorschriften, die insbesondere dazu dienen, die Marktakteure engmaschig (im Strombereich viertelstündlich, im Gasbereich täglich) einer vollständigen Kontrolle ihrer gesamten Aktivitäten zu unterziehen. Damit wird eine einseitige wirtschaftliche Optimierung zu Lasten der Versorgungssicherheit wirksam unterbunden.

Aufgrund der Öffnung der Märkte für die Strom- und Gasversorgung wurde es erforderlich, bisher im Innenverhältnis zugeordnete und abgerechnete Leistungen im Außenverhältnis zwischen den Marktakteuren abzurechnen. In der Regel werden Strom- und Gasmengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst. In einigen Fällen werden allerdings Werte benötigt, die nicht oder nicht ohne weiteres durch direkte Messungen ermittelt werden können. Diese Werte können jedoch durch Rechenoperationen erlangt werden. Aus diesem Grund gibt es in der Energiewirtschaft eine Vielzahl an Prozessen und Verfahren, in denen Energiemengen eine Rolle spielen, die durch eine Verrechnung ermittelt werden. Das betrifft beispielsweise die Ermittlung des Eigenverbrauchs in einem Einfamilienhaus mit einer Photovoltaikanlage. Für die Ermittlung der Eigenverbrauchsmengen müssen bei einer Überschusseinspeisung die vom Anlagenbetreiber eingespeisten Strommengen von den selbst erzeugten Strommengen abgezogen werden. Eine Messung des Eigenverbrauchs in dieser einfachen Konstellation ist nicht möglich, denn auch wenn alle Verbraucher (z.B. Waschmaschine, Spülmaschine, Kühlschrank) einzeln gemessen

werden würden, müssten diese Werte wieder zum Gesamtverbrauch zusammengerechnet werden. Verrechnungen dieser Art finden in sämtlichen Bereichen der Energiewirtschaft und in wesentlich komplexerer Gestalt statt. So sind Verrechnungen von Ein- und Ausspeisemengen beispielsweise auch für die Berechnungen von Netzentgelten und Umlagen notwendig, die ein Marktakteur zu verantworten hat, aber auch für die Bilanzkreisbewirtschaftung oder die Belieferung von Letztverbrauchern mit Energie. Eine abschließende Aufzählung der Sachverhalte, in denen Verrechnungen stattfinden, ist kaum leistbar.

Die in der Energiewirtschaft täglich stattfindenden Verrechnungen sind in der Regel gesetzlich oder untergesetzlich vorgegeben oder beruhen auf Europarecht. Diese spezialgesetzlichen Regelungen führen im Verhältnis zum Mess- und Eichrecht zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Gemäß § 25 der Mess- und Eichverordnung dürfen Messgrößen, deren Werte als Summe, Differenz, Produkt oder Quotient aus Messwerten gebildet werden, nur dann angegeben oder verwendet werden, wenn der Regelermittlungsausschuss eine Regel ermittelt hat, die eine Feststellung zu den zulässigen Abweichungen der Werte von den wahren Werten beinhaltet. Für eine Vielzahl der Sachverhalte, in denen in der Energiewirtschaft Messwerte verrechnet werden müssen, wurde eine solche Regel jedoch bisher nicht ermittelt. In einigen Fällen, in denen beispielsweise eine Differenzwertbildung vorgenommen werden muss, ist es schon mathematisch nicht möglich, Verrechnungen von Messwerten innerhalb der gesetzlichen Fehlergrenzen der betroffenen Messgeräte vorzunehmen.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, dass in bestimmten Anwendungsfällen Messwerte auch ohne Regel des Regelermittlungsausschusses verrechnet werden dürfen. Die konkreten Anwendungsfälle werden in einer neuen Anlage 7 festgelegt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

A. Eichfristen

1. Wasserzähler

Die Eichfristen für Warm- und Kaltwasserzähler und damit die Austauschtermine werden vereinheitlicht, um Verbraucherinnen und Verbraucher zu entlasten.

2. Elektrizitätszähler

Die Eichfristen von Elektrizitätszähler mit elektronischem Messwerk sollen vereinheitlicht werden. Damit wird die Wirtschaft durch längere Intervalle entlastet und einem Wunsch der Eichbehörden entsprochen.

3. Abgasmessgeräte

Eine Lösungsmöglichkeit, die ohne Verzicht auf staatliche Kontrolle zu einer Entlastung der Wirtschaft führt, ist, für Abgasmessgeräte, die für die Hauptuntersuchung eingesetzt werden und daher regelmäßig (jährlich) kalibriert werden, eine nicht befristete Eichfrist festzulegen.

B. Energierechtliche Ausnahme für das Verwenden von Messwerten

Klarstellung, dass in bestimmten Anwendungsfällen Messwerte auch ohne Regel des Regelermittlungsausschusses verrechnet werden dürfen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung ist auf §§30 Nummer 3, 41 Nummer 2 und Nummer 6 a) und b) des Mess- und Eichgesetzes gestützt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit europäischem Primär- und Sekundärrecht vereinbar und begründet keine Diskriminierung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern. Die Vorschriften sind von den mitgliedstaatlichen Regelungsbefugnissen gedeckt.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Verlängerung von Eichfristen werden die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft finanziell und organisatorisch entlastet. Durch die Schaffung von Verrechnungsmöglichkeiten von Messwerten im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung mit Elektrizität und Gas wird Rechtsfrieden geschaffen, indem die europarechtlich, spezialgesetzlich und untergesetzlich geforderten Verrechnungsmöglichkeiten auch im Mess- und Eichrecht rechtssicher geregelt werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Vorschriften der Verordnung stehen im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung und unterstützen ein nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum durch einen klaren rechtlichen Rahmen.

Die Verordnung beinhaltet Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten abgewogen sind und etwaige Belastungen für die Wirtschaft auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduzieren. Die Regelungen des Entwurfs haben positive ökologische Auswirkungen. Durch die Verlängerung der Eichfrist von Warmwasserzählern um ein Jahr kann der Austausch von Warm- und Kaltwasserzählern künftig gemeinsam erfolgen. Dadurch entfällt der teilweise vorgenommene vorfristige Austausch von Kaltwasserzählern.

Die im Verordnungsentwurf getroffenen Regelungen betreffen keine sozialen Aspekte.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Verordnung sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand verbunden.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Durch die Vereinheitlichung der Eichfristen von Wasserzählern werden sie entlastet. Der Austausch von Warm- und Kaltwasserzählern kann künftig gemeinsam erfolgen.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht. Die Einführung einer unbefristeten Eichfrist für Abgasmessgeräte, die im Rahmen der Hauptuntersuchung eingesetzt und durch die zuständigen Behörden regelmäßig überwacht werden, entbindet die Verwender von der Pflicht, ihre Messgeräte jährlich eichen zu lassen. Dadurch wird die Wirtschaft organisatorisch und finanziell entlastet. In Deutschland sind mehr als 60.000 Abgasmessgeräte in der Verwendung. Diese müssen aktuell jährlich geeicht werden. Aufgrund der Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung müssen sie darüber hinaus jährlich kalibriert werden. Nunmehr müssen diese Geräte nur noch nach Bedarf, d.h. zum Beispiel nach einer

Justierung oder einer Instandsetzung von den Eichbehörden überprüft und geeicht werden, so dass auch nur noch in diesen Fällen die Gebühren anfallen. Die Eichgebühren variieren je nach Art der Abgasmessgeräte und der Anzahl pro Verwender zwischen 57,10 EUR und 118,- EUR pro Stück. Wie hoch die tatsächliche Einsparung ist, hängt davon ab, wie häufig die Geräte justiert bzw. instandgesetzt werden. In diesen Fällen ist jeweils anschließend eine Eichung weiterhin erforderlich. Allgemeine Aussagen hierzu können nicht getroffen werden, da dies vom konkreten Einzelfall abhängig ist. Aussagen sind lediglich ex post durch die Eichstatistik der Länder möglich.

Neue Informationspflichten werden nicht geschaffen.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Demografie.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Mess- und Eichverordnung ist nicht befristet. Insofern kommt auch eine Befristung der Änderungsverordnung nicht in Betracht.

Hinsichtlich der Regelung zu Artikel 1 Nummer 14 besteht das Risiko, dass es unter den Gesichtspunkten des Mess- und Eichrechtes beim Verrechnen von Messwerten, insbesondere bei Differenzen zu einer zum Teil auch deutlichen Überschreitung der gesetzlichen Fehlergrenzen kommen kann. Die Zulassung der Anwendung der Rechenoperationen auf energiewirtschaftliche Verfahren der Abrechnung und Abgrenzung wird daher von der Bundesregierung regelmäßig evaluiert. Diese Evaluierung erfolgt regelmäßig und erstmalig spätestens im Jahr 2025.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Mess- und Eichverordnung)

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsangabe.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 3

Klarstellung, dass die Konformitätserklärung in deutscher Sprache ausgestellt werden muss.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

[Folgeänderung aufgrund der Neuordnung des Milchgüterrechts.](#)

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe c

An § 25 Satz 1 wird eine neue Nummer 8 angefügt. Die neue Nummer 8 schafft die notwendige Ausnahme zur Ermittlung von Werten für Messgrößen im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung mit Elektrizität und Gas. Verrechnungen von Messwerten sind für viele energiewirtschaftliche Sachverhalte von wesentlicher Bedeutung, um die zugrundeliegenden energiewirtschaftlichen Prozesse überhaupt zu ermöglichen. Aus diesem Grund müssen die Angabe und Verwendung von Werten für Messgrößen ohne die Ermittlung mit einem mess- und eichrechtskonformen Messgerät in diesen Fällen möglich sein. Dabei sind der Verrechnung grundsätzlich Messwerte zugrunde zu legen, die mit dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung entsprechenden Messgeräten ermittelt worden sind. Im Energiebereich gibt es jedoch darüber hinaus wenige Ausnahmefälle, in denen eine mess- und eichrechtskonforme Messung nicht möglich ist und daher eine Schätzung als zulässig angesehen wird. Beispielhaft ist hier § 62b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 oder § 3 der Stromgrundversorgungsverordnung zu nennen. Werden Werte in solchen gesetzlich zugelassenen Ausnahmefällen geschätzt, dienen diese Schätzungen in der Regel der Abgrenzung von gemessenen Werten und bilden daher keinen Widerspruch.

Gemäß § 25 der Mess- und Eichverordnung dürfen Messgrößen, deren Werte als Summe, Differenz, Produkt oder Quotient aus Messwerten gebildet werden, nur dann angegeben oder verwendet werden, wenn der Regelermittlungsausschuss eine Regel ermittelt hat, die eine Feststellung zu den zulässigen Abweichungen der Werte von den wahren Werten beinhaltet und deren Fundstelle von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde. Für eine Vielzahl der Sachverhalte, in denen in der Energiewirtschaft gerechnet werden muss, wurde eine solche Regel jedoch bisher nicht ermittelt. In einigen Fällen, in denen beispielsweise eine Differenzwertbildung vorgenommen werden muss, ist es schon mathematisch nicht möglich, Verrechnungen von Messwerten innerhalb der gesetzlichen Fehlergrenzen der betroffenen Messgeräte vorzunehmen.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, dass in bestimmten Anwendungsfällen Messwerte auch ohne Regel des Regelermittlungsausschusses verrechnet werden dürfen. Die Verrechnung ist daher nach der neuen Nummer 8 in den konkreten Anwendungsfällen zulässig, die in der Anlage 7 zu § 25 Satz 1 Nummer 8 aufgeführt sind.

Zu Nummer 6

[Redaktionelle Folgeänderung.](#)

Zu Nummer 7

[Redaktionelle Folgeänderung.](#)

Zu Nummer 8

[Redaktionelle Folgeänderung.](#)

Zu Nummer 9

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 11

In § 58 wird ein neuer Absatz 7 angefügt. Die Übergangsvorschrift stellt klar, dass Abgrenzungen und Verrechnungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen § 25 Satz 1 Nummer 8 vorgenommen wurden, nicht mit dem Hinweis auf eine fehlende mess- und eichrechtliche Vorschrift, welche die Zulässigkeit der Verrechnung von Messwerten betrifft, angefochten werden können. Damit wird Rechtssicherheit und Rechtsfrieden für die Vergangenheit hergestellt und somit der besonderen Bedeutung der Verrechnungen von Messwerten aufgrund fehlender Alternativen in der Energiewirtschaft Rechnung getragen. Eine Rückabwicklung von zahlreichen energiewirtschaftlichen Prozessen aufgrund rechtlicher Unsicherheiten könnte eine unüberschaubare Auswirkung auf die Solvenz von Anlagenbetreibern und Energieversorgungsunternehmen haben. Diese Folgen für die Energiewirtschaft könnten sich auch auf die Versorgungssicherheit mit Elektrizität und Gas auswirken. Um die Daseinsvorsorge weiterhin zu gewährleisten, ist die Erstreckung der bisherigen Praxis in der Regelung des § 25 Satz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Anlage 7 zu § 25 Satz 1 Nummer 7 auf Sachverhalte, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ereignet haben, zulässig.

Zu Nummer 12

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 13

Zu § 25 Satz 1 Nummer 8 wird eine neue Anlage 7 eingefügt. Diese Anlage enthält die konkreten Anwendungsfälle, in denen die Verrechnung von Messwerten im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung mit Elektrizität und Gas auch ohne eine Regel des Regelermittlungsausschusses zulässig ist.

Grundsätzlich gilt nach § 25 Nummer 7, dass Werte für Messgrößen angewendet oder verwendet werden dürfen, deren Werte als Summe, Differenz, Produkt oder Quotient oder Kombinationen davon aus Messwerten gebildet werden, welche mit einem dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung entsprechendem Messgerät ermittelt worden sind, sofern der Regelermittlungsausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes Regeln hierfür ermittelt hat, die eine Feststellung zu den zulässigen Abweichungen der Werte von den wahren Werten beinhalten und deren Fundstelle von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde. Die Ermittlung einer solchen Regel hat immer vorrangig zu erfolgen, so dass weitergehende Ausnahmen nur dann greifen können, wenn die Ermittlung einer Regel nicht möglich ist oder solange noch keine Regel besteht. Für eine Vielzahl der Sachverhalte, in denen in der Energiewirtschaft gerechnet werden muss, wurde eine solche Regel jedoch bisher nicht ermittelt. In einigen Fällen, in denen beispielsweise eine Differenzwertbildung vorgenommen werden muss, ist es auch schon mathematisch nicht möglich, Verrechnungen von Messwerten innerhalb der gesetzlichen Fehlergrenzen der betroffenen Messgeräte vorzunehmen. Die Verrechnungen von Messwerten sind für viele energiewirtschaftliche Sachverhalte jedoch von wesentlicher Bedeutung, um die zugrundeliegenden energiewirtschaftlichen Prozesse überhaupt zu ermöglichen. Aus diesem Grund muss die Angabe und Verwendung von Messgrößen ohne die Ermittlung mit einer mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtung in diesen Ausnahmefällen möglich sein. Die Anwendungsfälle, in denen eine Verrechnung ausnahmsweise auch

ohne eine solche Regel zulässig ist, sind, um Rechtssicherheit zu gewährleisten, in § 25 Nummer 8 in Verbindung mit der neuen Anlage 7 aufgeführt.

Zu Anlage 7 Nummer 1

Nummer 1 betrifft die Verrechnung von Energiemengen im Rahmen der Bilanzierung. Die Bilanzierung ist das Herzstück der Energiewirtschaft und basiert auf europarechtlich bindenden Vorgaben, die eine Verrechnung von Messwerten vorsieht: die gemessene Einspeisung (Addition aller einem Bilanzkreis zugerechneten Einspeisemengen) abzüglich der gemessenen Ausspeisung (Addition aller demselben Bilanzkreis zugerechneten Ausspeisemengen) muss null ergeben. Abweichungen vom Nullwert sind sanktionsbewehrt. Die energierechtlichen Regelungen zur Bilanzierung geben also vor, dass Messwerte von Einspeisungen und Entnahmen vorzeichenrichtig aufaddiert werden, um für jede Viertelstunde (Elektrizität) bzw. für jeden Tag (Gas) täglich zu ermitteln, ob die Marktakteure ihrer Pflicht zur ausgeglichenen Bilanz nachgekommen sind. Sämtliche durch das deutsche Elektrizitätsnetz fließende Strommengen und durch das Gasnetz fließenden Gasmengen sind diesem Mechanismus zugeordnet. Der Bilanzierung sind neben unmittelbar gemessenen Werten auch anteilige Werte oder aufgeteilte Werte zugrunde zu legen, was sich regelmäßig aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur und den daraus resultierenden Marktregeln für die Durchführung der jeweiligen Bilanzkreis- und Umlagenabrechnung ergibt. Die Regelungen entsprechen dem europäischen Marktmodell und sind in hoher Detailtiefe europarechtlich bindend vorgegeben.

Zu Anlage 7 Nummer 2

Nummer 2 greift insbesondere die Ermittlung von Zeitreihen im Rahmen der Bilanzkreisbewirtschaftung und Bilanzkreis- sowie Umlageabrechnung auf. Die Netzbetreiber führen eigene Bilanzkreise, deren „Kontostand“ sich überwiegend aus dem „Randintegral“ des Netzes, also der berechneten Summe der gemessenen Ein- und Ausspeisungen ergeben. Die von der Bundesnetzagentur bekanntgegebenen Marktregeln auf der Grundlage der Strom- und Gasnetzzugangsverordnung geben weitere Verrechnungen von Messwerten vor, um für die Bilanzkreisabrechnung benötigte Zeitreihen zu erhalten. Im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung sind insbesondere Einspeisezeitreihen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Verlustzeitreihen, Differenzzeitreihen und verschiedene Bilanzkreissummenzeitreihen durch Verrechnung von Messwerten zu ermitteln.

Zu Anlage 7 Nummer 3

Nummer 3 betrifft die Ermittlung von Energiemengen im Rahmen der Belieferung von Letztverbrauchern mit Standardlastprofilen. Die Belieferung von Letztverbrauchern, deren Verbrauch nicht mittels einer registrierenden Leistungsmessung oder zumindest einer viertelstündigen Last- oder Zählerstandsgangmessung gemessen wird, erfolgt in der Regel über standardisierte Lastprofile. Diese Standardlastprofile ersetzen die nicht vorhandene Lastganglinie von Letztverbrauchern durch eine errechnete, hinreichend genaue Prognose der Energieabnahme im Viertelstundentakt bzw. Stundentakt. Dabei handelt es sich um repräsentative Lastprofile, die für unterschiedliche Kundengruppen angewendet werden, bei denen ein ähnliches Abnahmeverhalten anzunehmen ist. Im Strombereich wird im synthetischen Standardlastprofilverfahren der gemessene Jahresstromverbrauch über ein standardisiertes Schätzverfahren in 35.040 Viertelstundenwerte aufgeteilt, die der Belieferung und Bilanzierung des Verbrauchers zugrunde gelegt werden. Abweichungen in der Jahressumme werden rechnerisch erfasst und zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Lieferanten am Jahresende über die Mehr- und Mindermengenabrechnung abgerechnet. Manche Netzbetreiber verwenden im Strombereich das analytische Standardlastprofilverfahren, bei welchem täglich die Profilwerte aus der berechneten Summe der gemessenen Ein- und Ausspeisungen des Netzes rechnerisch hergeleitet werden.

Auch im Gasbereich können Verteilnetzbetreiber für die Allokation der Ausspeisemengen von Letztverbrauchern bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden pro Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Methoden in Form von Standardlastprofilen anwenden.

Zu Anlage 7 Nummer 4

Die Übertragungsnetzbetreiber sind berechtigt und verpflichtet, von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, anteilig zu dem jeweils von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an ihre Letztverbraucher gelieferten Strommengen die Kosten für die erforderlichen Ausgaben nach Abzug der erzielten Einnahmen und nach Maßgabe der Erneuerbare-Energien-Verordnung in Form der EEG-Umlage zu verlangen (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017). Soweit Bestimmungen in anderen Regelungszusammenhängen auf die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 zum Messen verweisen, gelten die Vorgaben entsprechend für die ordnungsgemäße und sachgerechte Abwicklung der dort vorgesehenen Rechte und Pflichten (z.B. für die Bestimmung von Strommengen zur Abrechnung der KWKG-Umlage, Offshore-Umlage sowie der § 19 StromNEV-Umlage).

Zu Anlage 7 Nummer 4 a

Von der Verpflichtung zur Erhebung der EEG-Umlage für jede gelieferte Kilowattstunde Strom gibt es gesetzliche Ausnahmen, die eine Begrenzung, Verringerung oder Reduzierung der Zahlungsverpflichtung der EEG-Umlage vorsehen. Die Ermittlung der Strommengen, für welche die EEG-Umlage zu zahlen ist, ist in vielen Fällen nur mithilfe der Verrechnung von Messwerten möglich. Werden Strommengen beispielsweise selbst verbraucht, sieht das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 nach § 61b eine Verringerung auf 40 Prozent oder sogar nach § 61a unter bestimmten Voraussetzungen den Entfall der Zahlungsverpflichtung der EEG-Umlage vor. In diesen Fallkonstellationen werden in der Regel Messwerte verrechnet, um die Höhe der noch zu zahlenden EEG-Umlage zu ermitteln. Beispielhaft kann hier auch der Entfall der EEG-Umlage für eine kleine Stromerzeugungsanlage mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt angeführt werden. Von der EEG-Umlage befreit sind dabei höchstens 10 Megawatt selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr. Da es messtechnisch nicht möglich ist, die selbst verbrauchte Strommenge zu ermitteln, wird diese errechnet, indem die eingespeiste Leistung von der erzeugten Leistung abgezogen wird. Neben diesem einfachen Beispiel sind viele weitere Konstellationen wie der Kraftwerkseigenverbrauch, die Verringerung der EEG-Umlage bei Bestandsanlagen und älteren Bestandsanlagen (§§ 61 ff Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017) sowie EEG-Umlagebefreiungen für Netzverluste zu nennen.

Zu Anlage 7 Nummer 4 b

Neben den Strommengen, für welche die EEG-Umlage begrenzt oder verringert wird oder sogar entfällt, sind nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz auch Strommengen relevant, die ermittelt werden müssen, um die Anspruchsvoraussetzung einer Umlageprivilegierung zu erfüllen. Beispielhaft kann hier § 64 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 angeführt werden. Danach greift die Umlageprivilegierung für stromkostenintensive Unternehmen, wenn neben anderen Voraussetzungen mehr als ein Gigawatt Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr selbst verbraucht wurde. Um die Strommenge des Eigenverbrauchs ermitteln zu können, kann auch hier gegebenenfalls eine Verrechnung der Einspeise- und Ausspeisemengen notwendig werden.

Zu Anlage 7 Nummer 4 c

Strommengen, für welche die volle oder anteilige EEG-Umlage zu zahlen ist, sind grundsätzlich nach § 62b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 mess- und eichrechtskonform zu messen. Diese Strommengen sind zudem grundsätzlich durch mess- und eichrechtskonforme Messung von Strommengen abzugrenzen, die einer Pflicht zur Zahlung der EEG-

Umlage in anderer Höhe unterliegen. Ist diese Abgrenzung beispielsweise technisch unmöglich, sind die jeweiligen Strommengen durch Schätzung abzugrenzen. Die Schätzung unterliegt dabei strengen gesetzlichen Voraussetzungen und setzt immer auf den gemessenen Gesamt mengen auf.

Zu Anlage 7 Nummer 4 d

Für Speicheranwendungen gibt es eine Vielzahl an Betriebsweisen und Geschäftsmodellen, die jeweils mit gesonderten messtechnischen Anforderungen einhergehen. Für Strom, der in einer Saldierungsperiode zum Zwecke der Zwischenspeicherung in einem Stromspeicher verbraucht wird, sieht § 61I des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 vor, dass sich der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage in der gleichen Höhe verringert wie für den mit dem Stromspeicher erzeugten Strom. Für Speicherverluste entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage. Werden in dem Stromspeicher Strommengen, für die unterschiedlich hohen Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage bestehen, verbraucht, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für den Speicherverlust in dem Verhältnis des Verbrauchs der unterschiedlichen Strommengen zueinander. Für die jeweilige Ermittlung der Strommengen je nach Konstellation bedarf es der Verrechnung der gemessenen Strommengen.

Zu Anlage 7 Nummer 4 e

Bei hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen verringert sich unter bestimmten Voraussetzungen der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage auf 40 Prozent für die ersten 3500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung. Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung sind im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 legal definiert als der Quotient aus der kalenderjährlichen Stromerzeugung in Kilowattstunden zur Eigenversorgung und der installierten Leistung der KWK-Anlage in Kilowatt. Für die Ermittlung der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung bedarf es also der Verrechnung der gemessenen Stromerzeugungsmengen.

Zu Anlage 7 Nummer 5

Nach § 24 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 können Anlagenbetreiber Strom aus mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen. Bei diesen Anlagen erfolgt dann die Zuordnung der Strommengen im Verhältnis zu der installierten Leistung der jeweiligen Anlage, so dass aus dem Messwert zwei oder mehrere Abrechnungswerte gebildet werden.

Einen Sonderfall zu dieser Methode stellen Windenergieanlagen an Land dar. Werden mehrere Windenergieanlagen an Land über eine gemeinsame Messeinrichtung nach § 24 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 abgerechnet, erfolgt die Zuordnung der Strommengen für die Berechnung der Einspeisevergütung oder der Marktprämie im Verhältnis des jeweiligen Referenzertrags.

Zu Anlage 7 Nummer 6

Im Rahmen des sogenannten Referenzertragsmodells werden Strommengen einer Windenergieanlage an Land mit gemessenen Standardwerten des Anlagentyps zur Berücksichtigung des Standortes bei der Berechnung der Vergütungshöhe verrechnet (§ 36h in Verbindung mit Anlage 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017). Der dabei zu berücksichtigende Referenzertrag ist die für jeden Typ einer Windenergieanlage bestimmte Strommenge, die dieser Anlagentyp bei Errichtung an dem Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde. Der Referenzertrag ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln.

Zu Anlage 7 Nummer 7

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012 sah kurzzeitig für Solaranlagen zwischen 10 Kilowatt und einem Megawatt installierter Leistung eine Begrenzung des Vergütungsanspruchs auf 90 Prozent der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge vor. Für die Ermittlung der Strommengen, für die im Rahmen dieses sogenannten Marktintegrationsmodells noch ein Vergütungsanspruch besteht, und für welche die Begrenzung nach § 33 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2012 gilt, ist teilweise die Verrechnung von Messwerten notwendig.

Zu Anlage 7 Nummer 8

Eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage ist nach § 2 Nummer 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 2016 hocheffizient, sofern sie den Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Nach Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU muss eine hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung wiederum den Kriterien in Anhang II der Richtlinie genügen. Dort ist festgelegt, dass eine Kraft-Wärme-Kopplungserzeugung berechnete Primärenergieeinsparungen von mindestens 10 % im Vergleich zu den Referenzwerten für die getrennte Strom- und Wärmeerzeugung ermöglichen muss. Um die Primärenergieeinsparungen zu errechnen werden nach einer in Anhang II der Richtlinie 2012/27/EU festgelegten Formel auch die Messwerte verrechnet.

Zu Anlage 7 Nummer 9

Nach der Definition in § 3 Nummer 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 ist die Bemessungsleistung einer EE-Anlage der Quotient aus der Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas durch eine Anlage und nach endgültiger Stilllegung dieser Anlage. Die Bemessungsleistung sowie die Höchstbemessungsleistung werden unter anderem für die Berechnung der anteiligen Zahlung einer Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 herangezogen. Für die Ermittlung der Bemessungsleistung und Höchstbemessungsleistung ist daher eine Verrechnung von Messwerten notwendig.

Zu Anlage 7 Nummer 10

Ist der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse in der vortägigen Auktion in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ, verringert sich der anzulegende Wert nach § 51 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 für den gesamten Zeitraum, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, auf null (sog. 6-Stunden-Regel). Bei der Ermittlung der maßgeblichen Strommengen werden Messwerte verrechnet, insbesondere wenn ein pauschaliertes Verfahren eingesetzt wird.

Zu Anlage 7 Nummer 11

Nach § 21b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 haben Anlagenbetreiber die Möglichkeit, den in ihren Anlagen erzeugten Strom prozentual auf die verschiedenen Veräußerungsformen der Marktprämie, der Einspeisevergütung und der sonstigen Direktvermarktung nach § 21b Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 aufzuteilen. Für die Ermittlung der Strommengen, die der jeweiligen Veräußerungsform zugeordnet werden, erfolgt die Verrechnung der gemessenen Strommengen anhand einer prozentualen Aufteilung (sogenannte Tranchierung). Für die Tranchen gelten ebenso wie für alle anderen Marktlokationen die Regelungen zu den Marktprozessen für erzeugende Marktlokationen (Strom) – MPES der Bundesnetzagentur.

Zu Anlage 7 Nummer 12

Bei EE- und KWK-Anlagen wird das sogenannte Summenzählermodell unter Anwendung von Differenzbildungen angewandt. § 20 Absatz 1d des Energiewirtschaftsgesetzes trifft dafür eine Verrechnungsregelung für Kundenanlagen über Unterzähler, um einen diskriminierungsfreien Netzzugang auch in Kundenanlagen zu gewährleisten. Der Netzbetreiber hat daher grundsätzlich neben dem Summenzähler am Netzübergabepunkt alle Zählpunkte bereitzustellen, die notwendig sind, um den Netzzugang für Unterzähler innerhalb der Kundenanlage im Wege der Durchleitung (bilanzierungsrelevante Unterzähler) zu gewährleisten. Bilanzierungsrelevant ist der Unterzähler, wenn die betreffende Einheit nicht (mehr) durch die Kundenanlage, sondern von einem externen Anbieter mit Strom versorgt wird. Bei der Belieferung dieser Letztverbraucher durch Dritte findet im erforderlichen Umfang eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler statt. Über reine Messungen ließen sich die Verbräuche nicht abgrenzen. Soweit bilanzierungsrelevante Unterzähler noch nicht an ein intelligentes Messsystem angeschlossen sind, kann die Verrechnung weiterhin nach § 20 Absatz 1d Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz mittels Standardlastprofilen erfolgen.

Zu Anlage 7 Nummer 13

Das Mieterstrommodell stellt eine Sonderform des Summenzählermodells in Nummer 12 dar, in welcher ausdrücklich die Verrechnung von Messwerten mangels einer messtechnischen Alternative zulässig ist. § 20 Absatz 1d Energiewirtschaftsgesetz präzisiert daher die Vorgaben zur Bereitstellung von Zählpunkten, Gewährung von Netzzugang für Unterzähler und zur Anwendbarkeit des Messstellenbetriebsgesetzes auf Zähler innerhalb von Kundenanlagen. Er sorgt damit für Rechtssicherheit auch in Fällen von Mieterstrommodellen nach § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 und § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 2016. Entsprechend dem Summenzählermodell werden die Messwerte der Unterzähler im erforderlichen Umfang miteinander und mit den Messwerten des Summenzählers verrechnet. Das ist neben der Verrechnung für die Belieferung durch einen Dritten auch für die Berechnung des Mieterstromzuschlags des Mieterstromanbieters notwendig (§ 19 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017).

Zu Anlage 7 Nummer 14

Nach § 11 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 sind Strommengen aus einer Anlage, die an das Netz des Anlagenbetreibers oder einer dritten Person, die nicht Netzbetreiber ist, angeschlossen ist, und die mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten werden, so zu behandeln, als seien diese Strommengen in das Netz des Netzbetreibers eingespeist worden. Dies gilt entsprechend auch für Strommengen aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (§ 4 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 2016). Für die Ermittlung der Strommengen, die aus dem Netz bezogen wurden, wird der Netzbezug mit dem Eigenverbrauch zusammengefasst. Auf diese Weise wird unter Berücksichtigung der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe der Gesamtbezug ermittelt.

Zu Anlage 7 Nummer 15

Bei der Durchleitung von Strommengen durch ein Netz oder bei der Umwandlung durch einen Transformator ergeben sich Transformator- und Leitungsverluste. In einfachen Konstellationen beispielsweise können die Leitungsverluste über einen Abgleich der aggregierten Messwerte des Anlagenzählers mit den Werten der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung ermittelt werden. Die sich aus diesem Abgleich ergebende Differenz stellt die Leitungsverluste dar. Zur Berücksichtigung der Trafo- und Leitungsverluste erfolgt ein rechnerischer Aufschlag auf die Energiemenge.

Kaufmännisch-bilanziell weitergeleiteter Strom gilt energiewirtschaftlich als unmittelbar in das Netz eingespeist, so dass in dem Fall keine Leitungs- und etwaige Transformatorverluste in den Leitungen vor der Einspeisestelle (insb. in der Kundenanlage bzw. in den

Anschlussleitungen) abzuziehen sind. Auch anteilige Abzüge kommen nicht in Betracht. Leitungs- und Transformatorverluste sind Stromverbräuche und wie alle anderen Stromverbräuche, die vor der Einspeisestelle in das Netz erfolgen, im Fall einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung als sogenannter Ersatzstrom bei den Bezugsmengen aus dem Netz zu berücksichtigen (vgl. Leitfaden zum Einspeisemanagement der Bundesnetzagentur, Version 3.0, von Juni 2018).

Zu Anlage 7 Nummer 16

Sind mehrere Erzeugungsanlagen in einer Kundenanlage angeschlossen und speisen Strommengen in diese ein, handelt es sich um eine komplexe Messstelle, in der sowohl eine Zuordnung der Strommengen in der Viertelstunde als auch eine anschließende Verrechnung über Unterzähler notwendig ist. Speisen beispielsweise eine Erneuerbare-Energien-Anlage und eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage in eine Kundenanlage ein, muss für eine energieträgerspezifische Bilanzierung und Abrechnung eine viertelstündliche Messwerterfassung erfolgen, die anschließend zwischen den Erzeugungsanlagen aufgeteilt und verrechnet wird. Es sind nach § 10a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 bzw. § 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 2016 jeweils die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Anlagenbetreiber auch selbst wettbewerblicher Messstellenbetreiber für seine Messstelle sein kann.

Zu Anlage 7 Nummer 17

Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 haben Anlagenbetreiber von EE-Anlagen, deren Einspeisung aufgrund eines Netzengpasses im Rahmen des Einspeisemanagements nach § 14 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 reduziert wird, einen Anspruch auf Entschädigung. In ihrem Leitfaden zum Einspeisemanagement beschreibt die Bundesnetzagentur eine effiziente und sachgerechte Umsetzung des Einspeisemanagements aus ihrer Sicht und zeigt dabei unter anderem Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Einspeisemanagement-Entschädigungen auf. In einem ersten Schritt muss dabei die abgeregelte Strommenge, also die Ausfallarbeit bestimmt werden. Dabei sind grundsätzlich die Werte der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen zu verwenden, die auch bei Zahlungen für den eingespeisten Strom Anwendung finden. Entsprechend ist in einigen Fällen bei der Ermittlung der Ausfallarbeit eine Verrechnung von Messwerten unvermeidbar.

Die Entschädigungsgrundlage bei Engpassmanagement-Maßnahmen nach § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes für konventionelle Kraftwerke findet sich in § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes. Anlagenbetreiber erhalten für die Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung oder den Wirkleistungsbezug eine angemessene Vergütung. Neben den in § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes geregelten Grundlagen, finden sich weitere Regelungen in der Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten und Erlöse bzw. Erträge aus der Beschaffung und Vergütung von Redispatch-Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes der Übertragungsnetzbetreiber für die 3. Regulierungsperiode der Bundesnetzagentur (BK8-18-0007-A).

Ab Sommer 2021 gelten neue einheitliche Berechnungsverfahren, die aktuell erarbeitet werden.

Zu Anlage 7 Nummer 18

Nummer 18 betrifft die Ermittlung von Energiemengen, die für die Ermittlung und Anwendung von Netzentgelten und Umlagen bei Stromspeichern maßgeblich sind. Art. 15 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU als Teil des Clean Energy for All Europeans Package gibt den Mitgliedsstaaten u.a. die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass aktive Kunden, in deren Eigentum sich eine Speicheranlage befindet, für gespeicherte Elektrizität, die an Ort und

Stelle verbleibt, oder, wenn sie für Netzbetreiber Flexibilitätsdienstleistungen erbringen, keiner doppelten Entgeltspflicht und damit auch keiner doppelten Netzentgeltspflicht unterworfen sind. Diese Verpflichtung wird derzeit in nationales Recht umgesetzt. Bereits aus dieser europäischen Vorgabe ergibt sich die Notwendigkeit bei der Ermittlung und Anwendung von Netzentgelten und Umlagen bei Stromspeichern verschiedene Energiemengen in unterschiedlichen Konstellationen bei einem Kunden zu ermitteln, um eine doppelte Netzentgeltspflicht zu verhindern. Je nach Konstellation von örtlicher Energieerzeugung, -verbrauch und -einspeicherung und den daraus angebotenen Flexibilitätsdienstleistungen sind Verrechnungen von Messwerten notwendig.

Zu Anlage 7 Nummer 19

Nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung erhalten Anlagenbetreiber ein Entgelt für die dezentrale Einspeisung von Strommengen in das Verteilernetz. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen. Die dem Entgelt für dezentrale Einspeisung zu Grunde liegenden vermiedenen gewälzten Kosten der vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen werden für jede Netz- und Umspannebene einzeln ermittelt. Maßgeblich sind dabei die tatsächliche Vermeidungsarbeit in Kilowattstunden, die tatsächliche Vermeidungsleistung in Kilowatt und die Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene. Die Vermeidungsarbeit ist unter Berücksichtigung der Netzverluste der jeweiligen Netz- oder Umspannebene die Differenz zwischen der durch Letztverbraucher, Weiterverteiler und nachgelagerte Netz- oder Umspannebene entnommenen elektrischen Energie in Kilowattstunden und der aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene entnommenen elektrischen Energie in Kilowattstunden. Die Vermeidungsleistung ist die Differenz zwischen der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene und der maximalen Bezugslast dieses Jahres aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene in Kilowatt. Damit erfolgt die Ermittlung der sogenannten vermiedenen Netzentgelte durch eine anteilige Zurechnung der zum Zeitpunkt der Spitzenlast in das Verteilernetz eingespeisten Leistung.

Zu Anlage 7 Nummer 20

Nummer 20 regelt die Ermittlung von Strommengen, die für die Ermittlung und Anwendung eines individuellen Netzentgeltes maßgeblich sind. Nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung haben Netzbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen Letztverbrauchern ein individuelles Netzentgelt anzubieten. Das betrifft beispielsweise Letztverbraucher, deren Höchstlastbeitrag vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweichen oder deren Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr erreichten als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt. Für die Ermittlung der Privilegierungsvoraussetzungen sind zahlreiche Verrechnungen von Messwerten notwendig. Beispielsweise wird die zeitgleiche Jahreshöchstlast legal definiert als die höchste zeitgleiche Summe der Leistungswerte einer Anzahl von Entnahmen aus einer Netz- oder Umspannebene oder einer Anzahl von Einspeisungen in eine Netz- oder Umspannebene im Verlauf eines Jahres. Daraus folgt, dass für die Ermittlung der zeitgleichen Jahreshöchstlast die Berechnung der Summen der Leistungswerte im Verlaufe eines Jahres notwendig sind.

Einen weiteren beispielhaften Anwendungsfall stellt das individuelle Netzentgelt für Stromspeicherbetreiber dar, welches nach § 19 Absatz 4 der Stromnetzentgeltverordnung nur aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt besteht. Bei der Ermittlung wird der Jahresleistungspreis auf den Anteil der entnommenen Strommenge reduziert, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser wird durch die Verrechnung der ein- und ausgespeisten Mengen ermittelt.

Zu Anlage 7 Nummer 21

Nummer 21 betrifft die Verrechnung von Strommengen im Zusammenhang mit der Bündelung von Entnahmestellen bei der Ermittlung der Netzentgelte. Grundsätzlich richten sich nach § 17 der Stromnetzentgeltverordnung die von den Netznutzern zu zahlenden Netzentgelte nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungszahl der Entnahmestelle. Das Entgelt besteht dabei aus einem Arbeitspreis und einem Jahresleistungspreis. Wird der Jahresleistungspreis mit der Jahreshöchstleistung multipliziert, ergibt diese Berechnung das Jahresleistungsentgelt. Im Rahmen der Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes können unter bestimmten Voraussetzungen mehrere Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zusammengeführt werden, sogenanntes Pooling. Dieses Pooling setzt die Verrechnung der gemessenen Jahreshöchstleistungen der Entnahmestellen voraus.

Zu Nummer 14

[Redaktionelle Folgeänderung.](#)

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Das Bundeskartellamt hat in seinem Abschlussbericht zur Sektoruntersuchung bei Ablesediensten von Heiz- und Warmwasserkosten (Submetering) im Jahr 2017 verschiedene Wettbewerbsdefizite erkannt, u.a. Wettbewerbshindernisse durch lange tatsächliche Vertragslaufzeiten aufgrund unterschiedlicher Eichfristen für verschiedene Zählerarten. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags hat nach Anhörung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz beschlossen, eine Vereinheitlichung der Eichfristen von Warm- und Kaltwasserzählern zu empfehlen.

Warmwasserzähler haben derzeit eine Eichfrist von fünf Jahren, Kaltwasserzähler von sechs Jahren. Durch einheitliche Eichfristen und damit einheitliche Austauschtermine für Warm- und Kaltwasserzähler werden insbesondere Verbraucherinnen und Verbraucher entlastet.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung für Elektrizitätszähler für Gleichstrom (DC), die kein elektronische Messwerk haben. Für diese soll die bisherige Eichfrist weiter gelten.

Zu Buchstabe c

Die Eichfristen von Elektrizitätszählern mit elektronischem Messwerk sollen vereinheitlicht werden. Derzeit haben Elektrizitätszähler für Wechselstrom (AC) eine Eichfrist von acht Jahren, solche für Gleichstrom (DC) vier Jahre. Diese Frist soll auf einheitlich acht Jahre festgelegt werden. Damit wird die Wirtschaft durch längere Intervalle entlastet und einem Wunsch der Eichbehörden entsprochen.

Zu Buchstabe d

[Redaktionelle Folgeänderung.](#)

Zu Buchstabe e

Abgasmessgeräte, die im Rahmen der Hauptuntersuchung eingesetzt werden, sind aufgrund der Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung regelmäßig zu kalibrieren. Dies ist von der nach Landesrecht zuständigen Anerkennungsbehörde zu überwachen.

Daher soll für diese Abgasmessgeräte eine nicht befristete Eichfrist eingeführt werden. Das würde ohne Verzicht auf die staatliche Kontrolle und ohne Notwendigkeit, an anderer Stelle die Anforderungen und das Inverkehrbringen zu regeln, zu einer Vereinfachung und Entlastung der Wirtschaft führen. Die Kalibrierscheine können jederzeit in der zentralen Datenbank eingesehen werden und so z.B. zur Grundlage von Verwendungsüberwachungen gemacht werden. Dies wird eine Doppelprüfung zwar nicht gänzlich ausschließen. Denn wenn ein Messgerät instandgesetzt oder im Rahmen einer Kalibrierung justiert wird, ist ohnehin eine erneute Eichung erforderlich. Es werden damit aber starre Fristen vermieden, die Kollision verschiedener Rechtsbereiche abgeschwächt und insgesamt das Mess- und Eichrechts flexibilisiert.

Zu Buchstabe f

Für die zukünftig eingesetzten Messgeräte zur Partikelkonzentrationsmessung soll die bisherige Eichfrist von einem Jahr gelten. Für diese Messgeräte liegen keine Erfahrungen zur Eichung und Kalibrierung vor.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.